

**Vergabekammer des Landes Brandenburg**  
**Beschluss vom 15.09.2003**  
**Az.: VK 57/03**

**Zentrale Fragestellung**

- fehlende Bekanntmachung im EG-Amtsblatt
- Nichtiger Zuschlag
- kein Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Mitgliedschaft im Berufsverband
- keine unverzügliche Rüge

**Entscheidungsrelevante Vorschriften**

- § 13 S. 6 VgV
- Verordnung 3696/93/EWG ABI. 1993 Nr. L 342/1 S. 99
- § 3 a Abs. 3 VOL/A
- § 27 VOL/A

**Leitsätze**

Der Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB ist auch bei Dienstleistungen nach Anhang I B der VOL/A eröffnet. Daher ist auch § 13 VgV anwendbar.

§ 27 VOL/A kommt neben § 13 VgV keine eigenständige Bedeutung zu.

§ 25 Nr. 1 Abs. 2 lit. b) VOL/A ist nicht verletzt, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 5 VOL/A nicht gegeben sind.

Die freiwillige Verbandsmitgliedschaft ist kein zulässiger Eignungsnachweis für die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eines Bieters i.S.d. § 7 VOL/A.

**Vergabekammer**  
**des Landes Brandenburg**  
beim Ministerium für Wirtschaft  
VK 57/03

**noch nicht bestandskräftig**

**Beschluss**

In dem Nachprüfungsverfahren betreffend das Vergabeverfahren „Betreibung und Bewachung einer Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber (EAE) mit einer

Außenstelle auf dem Gelände des ... und mit der Betreuung und Bewachung einer Abschiebungshafteinrichtung für Ausländer (AHE)“,

Verfahrensbeteiligte:

1. ...

Verfahrensbevollmächtigte: ...

Antragstellerin,

2. ...

Auftraggeber,

hat die Vergabekammer im schriftlichen Verfahren am 15. September 2003 durch den Vorsitzenden Ministerialrat Schumann, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsrätin Thiele und die stellvertretende ehrenamtliche Beisitzerin Tech beschlossen:

1. Der Nachprüfungsantrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
3. Die Gebühr wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

## Gründe

### I.

Die Auftraggeberin schrieb Sicherheitsdienste und sonstige Dienstleistungen im Bundesausschreibungsblatt ... als Öffentliche Ausschreibung nach § 3 der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A) aus. Die ausgeschriebenen Leistungen umfassen Unterbringung, Versorgung und Verpflegung der Ausländer, Abschiebungshäftlinge in der ... und der ... sowie Sicherung der sozialen Betreuung und medizinischen Erstversorgung und Sicherheitsdienste für den Zeitraum vom 1.10.2003 - 31.12.2006 mit der Option zur Verlängerung bis zu drei Jahren.

Den Auftragswert für die zu erbringenden Leistungen schätzte der Auftraggeber auf ca. ... Mio. EUR.

Nebenangebote und Änderungsvorschläge waren nicht ausgeschlossen.

Die Anlage Leistungsbeschreibung, die Bestandteil der Verdingungsunterlagen ist, enthält unter Ziff. 7 – weitere allgemeine Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausschreibung – folgenden Passus:

„Von den sich an der Ausschreibung beteiligenden Bietern wird vorausgesetzt, dass das Unternehmen Mitglied im Verband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. ist.“

Zur Angebotseröffnung am 4.08.2003 lagen insgesamt fünf Angebote vor, darunter das der Antragstellerin u.a. mit einem Tagessatz von ... EUR (brutto) für 200 – 399 Personen in der EAE und mit einem Tagessatz in Höhe von ... EUR (brutto) für 60 – 79 Personen an der AHE. In ihrem Begleitschreiben zum Angebot vom 30.07.2003 wies die Antragstellerin daraufhin, dass bei einer Splittung des Betreibervertrages auf drei Firmen ihrer Unternehmensgruppe die Verpflegungsleistung lediglich mit 7 % statt 16 % Mehrwertsteuer zu berechnen wäre. Bei einer Vollauslastung könnten somit mehr als ... EUR im Jahr eingespart werden, ohne dass es zu Qualitätsminderungen kommen würde. Dem Angebot war eine Bestätigung über die Mitgliedschaft der Antragstellerin im Bundesverband Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. (BDWS) vom 10.07.2003 beigelegt.

Laut Angebot der Firma B... (B... GmbH) lag der mit dem Angebot der Antragstellerin vergleichbare Tagessatz in der EAE bei ... EUR (brutto) und in der AHE bei ... EUR (brutto). Eine Mitgliedschaftsbestätigung in der Arbeitsgemeinschaft Wach- und Sicherheitsunternehmen e.V. vom 18.12.2002 lag dem Angebot bei.

Der Auftraggeber legte der Wertung der Angebote eine nicht bekannt gegebene Matrix zugrunde, die folgende Kriterien enthielt: Ausschlusskriterien, Fachkundeprüfung, Leistungsfähigkeitsprüfung, Aufnahme und Unterbringung, Soziale Betreuung, Verpflegung, Bewachung, Sonstiges, Bewertung/Vergleich der gebotenen Tagessätze. Die Antragstellerin erzielte im Rahmen der Wertung eine Gesamtpunktzahl von 242, die B... GmbH eine Gesamtpunktzahl von 294.

Mit Schreiben vom 12.08.2003 erteilte der Auftraggeber der B... GmbH den Zuschlag.

Mit Schreiben vom 13.08.2003 teilte der Auftraggeber der Antragstellerin mit, dass ihr Angebot mittels einer zur Prüfung der Angebote erarbeiteten Matrix mit 242 Punkten von 400 möglichen Punkten durch die Vergabekommission bewertet worden sei und den 2. Platz erhalten habe. Als höchstes Punkteergebnis von den fünf eingegangenen Angeboten seien 294 Punkte erreicht worden. Entsprechend § 24 Abs. 3 VOL/A sei der Zuschlag einem anderen Bieter erteilt worden.

Mit Schreiben vom 18.08.2003 rügte die Antragstellerin die Vergabeentscheidung. Sie wies darauf hin, dass das Unternehmen B... GmbH – sollte der Zuschlag an diese Firma erteilt worden sein – kein Mitglied im BDWS sei und somit von der Ausschreibung hätte ausgeschlossen werden müssen. Dem Rügeschreiben war eine entsprechende Bestätigung des BDWS vom 15.08.2003 beigelegt.

Mit Schreiben vom 19.08.2003 hat die Antragstellerin die Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens beantragt. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihr Vorbringen aus dem Rügeschreiben vom 18.08.2003.

Die Antragstellerin beantragt,

1. es wird festgestellt, dass die Wertung des Angebotes der Antragstellerin in der Ausschreibung von Sicherheitsdiensten und sonstigen Dienstleistungen diese in ihren Rechten verletzt,
2. das Angebot der Firma B... GmbH ist von der Wertung auszuschließen,
3. der Antragstellerin ist der Zuschlag zu erteilen,
4. hilfsweise ist der Auftraggeber zu verurteilen, das Angebot der Firma B... auszuschließen und die Wertung der Angebote in der Ausschreibung von Sicherheitsdiensten und sonstigen Dienstleistungen erneut vorzunehmen,
5. der Auftraggeber trägt die Kosten des Verfahrens,
6. es wird festgestellt, dass die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig war,
7. der Auftraggeber trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.

Mit weiterem Schriftsatz vom 25.08.2003 bemängelt die Antragstellerin das Fehlen der europaweiten Ausschreibung durch den Auftraggeber. Sie rügt die Wertung ihres Angebotes anhand einer Matrix ohne vorherige Bekanntmachung der Kriterien. Ferner rügt sie die unterlassene Wertung ihres Nebenangebotes durch den Auftraggeber. Sie ist der Meinung, sie hätte bei einem fehlerfrei durchgeführten Vergabeverfahren eine konkrete Aussicht auf Zuschlagserteilung gehabt. Durch die vorgetragenen Rechtsverletzungen drohe ihr ein Schaden.

Die Antragstellerin beantragt,

8. hilfsweise den Auftraggeber zu verpflichten, die Ausschreibung aufzuheben und die Leistung neu auszuschreiben,
9. Akteneinsicht gem. §111 Abs. 1 GWB.

Der Auftraggeber stellt keinen Antrag.

In seinen Stellungnahmen vom 1. und 3.09.2003 vertritt er die Ansicht, der Antrag sei unzulässig, da der Zuschlag wirksam erteilt worden sei. § 13 VgV sei nicht anzuwenden, da die zu vergebende Dienstleistung dem Anhang I B zur VOL/A zuzuordnen sei, namentlich Kategorie 17 – Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe – und Kategorie 23 – Auskunfts- und Schutzdienste - . Folglich sei § 27 der VOL/A zwingend anzuwenden. Die in der Anlage zur Leistungsbeschreibung auf S. 19 geforderte Mitgliedschaft im BDWS sei keine zwingende Voraussetzung für jeden Bieter und keinesfalls Ausschlusskriterium gewesen. Die fehlende Mitgliedschaft im BDWS hätten auch andere Bieter nicht als Ausschlussgrund aufgefasst, da nur zwei der fünf Bieter in dem benannten Verband Mitglied seien. Aus der Sicht des Auftraggebers sei nicht auf einen

speziellen Verband abgestellt worden, da dies wettbewerbseinschränkend wäre. Vor allem ostdeutsche Unternehmen würden sich die Mitgliedsbeiträge sparen wollen. Die Firma B.. GmbH sei Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen Berlin e.V.

Zum Vorbringen des Auftraggebers in seinen Schreiben vom 1. und 3.09.2003 hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 4.09.2003 erwidert. § 13 VgV sei anzuwenden, weil der Schwellenwert überschritten werde. Der Auftraggeber habe die Mitgliedschaft im BDWS als Teilnahmekriterium angegeben, es handle sich dabei um den notwendigen Inhalt des Angebotes nach § 21 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A. Das Angebot der Firma B... hätte nach § 25 Nr. 1 Abs. 2 a) VOL/A ausgeschlossen werden können.

Die verwendete Bewertungsmatrix hätte selbst bei fehlender Anwendung von § 9 a VOL/A nur die Anforderungen in die der Ausschreibung und in den den Bietern übermittelten Unterlagen genannt waren, enthalten dürfen. Das im Anschreiben zum Hauptangebot enthaltene Nebenangebot sei nicht erkannt und gewertet worden.

Im Übrigen wird auf die eingereichten Schriftsätze sowie auf die Vergabeakten Bezug genommen.

## II.

Der Nachprüfungsantrag ist unzulässig.

Die angerufene Vergabekammer ist nach §§ 104 Abs. 1, 106 Abs. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), § 1 Abs. 2 Satz 1 der Brandenburgischen Nachprüfungsordnung, § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes örtlich und nach § 104 Abs. 2 GWB sachlich zuständig zur Entscheidung über den Antrag.

Der Antrag richtet sich gegen die Zentrale Ausländerbehörde für Asylbewerber des Landes Brandenburg, die öffentliche Auftraggeberin im Sinne von § 98 Nr. 1 GWB ist.

Gegenstand der Vergabe ist ein Dienstleistungsauftrag im Sinne des § 99 Abs. 4 GWB. Der für Dienstleistungsverträge erforderliche Schwellenwert von 200.000,00 EUR gem. §§ 100, 127 GWB, § 2 Nr. 3 Vergabeverordnung (VgV), ist bereits aufgrund der Schätzung des Auftraggebers (§ 3 Abs. 1 und 3, § 6 VgV) überschritten.

Der Nachprüfungsantrag ist nicht schon deshalb unzulässig, weil der Zuschlag vor Stellung des Nachprüfungsantrags bereits erteilt worden ist. Der Zuschlag vom 12.08.2003 hat das Vergabeverfahren nicht wirksam beendet. Der Zuschlag ist gemäß § 13 S. 6 VgV nichtig, da die Antragstellerin von der beabsichtigten anderweitigen Erteilung des Zuschlags vor dem Zuschlag vom 12.08.2003 nicht benachrichtigt worden ist.

Die Antragstellerin war von der beabsichtigten Zuschlagserteilung nach § 13 VgV vorab zu informieren. Dafür ist allein die objektive Rechtslage entscheidend. Objektiv geht es im Streitfall um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag durch den der maßgebende

Schwellenwert von 200.000,00 EUR überschritten wird. Die hier infrage stehenden Dienstleistungen fallen unter die in den Kategorien 23 und 27 des Anhangs I B des Abschnitts 2 der VOL/A aufgeführten „Auskunfts- und Schutzdienste“ und „Sonstige Dienstleistungen“. Entgegen der Auffassung des Auftraggebers kommt die Kategorie 17 – Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe – nicht in Betracht, da die in Bezug genommene CPC-Referenznummer 64 (Verordnung 3696/93/EWG, ABl. 1993 Nr. L 342/1 S. 99) nur Dienstleistungen des Gastgewerbes, wie Hotel, Gasthöfe, Pensionen und des Beherbergungsgewerbes, wie Jugendherbergen und Hütten, Campingplätze, Schlafwagen u.a., erfasst werden. Nach § 1 a Nr. 5 Abs. 2 VOL/A werden Aufträge, deren Gegenstand Dienstleistungen nach Anhang I B sind, nach den Bestimmungen der Basisparagrafen und der §§ 8 a und 28 a vergeben. Hinsichtlich dieser Vorschriften und vor dem dem primären Europarecht zuzuordnenden Gebote wie Gleichbehandlungs- und Transparenzgebot sowie das Diskriminierungsverbot ist der Anwendungsbereich des 4. Teils des GWB eröffnet (VÜA Bund 13/99, Beschluss vom 5.05.1999; VK Sachsen 1/SVK/50-00, Beschluss vom 16.06.2000). Daher ist bei Durchführung eines solchen Verfahrens eine Information nach § 13 VgV zu erteilen, erst recht, wenn die Schwellenwerte überschritten sind.

Hinsichtlich der nichtberücksichtigten Bieter kommt der Mitteilungspflicht nach § 27 VOL/A keine eigenständige Bedeutung zu, da diesen bereits nach § 13 VgV der Grund für die Ablehnung ihres Angebotes bekannt zu geben war (Heiermann/Riedl/Rusam, Handkommentar zur VOB, 10. Aufl., A § 27 a Rdn. 2 – für VOB-Vergabe).

Der Nachprüfungsantrag ist jedoch unzulässig, da die Antragstellerin die behaupteten Vergaberechtsverstöße nicht wirksam im Sinne von § 107 Abs. 3 S. 1 GWB gerügt und für die Rüge der fehlenden europaweiten Ausschreibung die Antragsbefugnis nicht dargelegt hat.

§ 107 Abs. 3 GWB regelt die Rügeobliegenheit als Zulässigkeitsvoraussetzung für die Stellung eines Nachprüfungsantrags. Die Rüge dient vorrangig dem Zweck, der Vergabestelle die Möglichkeit zur Überprüfung und gegebenenfalls zur Korrektur ihres eigenen Verhaltens zu geben, bevor sie mit einem Nachprüfungsverfahren überzogen wird (Amtliche Begründung, BT-Drucksache 13/9340 vom 3.12.1997, S. 17). Nachprüfungsverfahren sollen auf diese Weise vermieden werden. Eine den Anforderungen des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB genügende Rüge liegt nur dann vor, wenn die gerügten Verstöße gegen die Regeln des Vergabeverfahrens konkret benannt werden. § 107 Abs. 3 S. 1 GWB fordert nämlich bereits seinem Wortlaut nach, dass die Rüge den beanstandeten Verstoß, der nur ein konkreter sein kann, betreffen muss (OLG Brandenburg, Beschluss vom 11.05.2000 – Verg 1/00, VergabeE C-4-1/00; BayObLG, Beschluss vom 8.11.2001 – Verg 19/01).

Unabhängig hiervon setzt auch die Rügeobliegenheit die positive Kenntnis des Verstoßes durch den Bieter voraus. Diese besitzt der Bieter, wenn ihm einerseits die den Verstoß begründenden Tatsachen bekannt sind und andererseits diese Tatsachen jedenfalls bei objektiver Wertung einen Mangel des Vergabeverfahrens darstellen. Ist hierfür eine rechtliche Wertung erforderlich, muss diese Wertung nach der gängigen praktischen Handhabung zu einem Verstoß gegen Vergabevorschriften führen (BayObLG, Beschluss vom 21.05.1999 – Verg 1/99, VergabeE C-2-1/99).

Die mit Schreiben der Antragstellerin vom 18.08.2003 gegenüber dem Auftraggeber erhobene Rüge, das Angebot der Firma B... GmbH hätte wegen fehlender Mitgliedschaft des Unternehmens im BDWS ausgeschlossen werden müssen, ist unzulässig, weil in diesem Zusammenhang kein konkreter Vergaberechtsverstoß von der Antragstellerin behauptet wird und objektiv auch nicht vorliegt.

Die Verdingungsunterlagen sehen für die fehlende Mitgliedschaft von Bietern im BDWS keine Sanktionen vor. § 25 Nr. 1 Abs. 2 lit. b) VOL/A ist nicht verletzt, da die Voraussetzungen des § 7 Nr. 5 VOL/A nicht gegeben sind. Durch die fehlende Mitgliedschaft im BDWS werden auch die Vorschriften der §§ 97 Abs. 4 GWB und 25 Nr. 2 Abs. 1 VOL/A nicht tangiert. Danach sind Aufträge an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu vergeben. Nach der Satzung des BDWS in der Fassung vom 26.03.1996 fördert der Bundesverband die allgemeinen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Interessen seiner Mitglieder. Er versteht sich als Wirtschaftsverband und als ein, auf freiwilligem Zusammenschluss beruhende, Vereinigung seiner Mitglieder. Die Verbandsmitgliedschaft ist danach kein zulässiger Eignungsnachweis für die erforderliche Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit im Sinne der genannten Vorschriften.

Die mit Schriftsatz der Antragstellerin vom 25.08.2003 im Nachprüfungsverfahren erhobenen Rügen betreffend die unterlassene Bekanntmachung der Kriterien der Bewertungsmatrix und die nicht erfolgte Wertung ihres Nebenangebotes erfolgten nicht unverzüglich.

Für eine unverzügliche Rüge im Sinne des § 107 Abs. 3 S. 1 GWB ist auf den Maßstab des § 121 BGB abzustellen, wonach unverzüglich nur derjenige handelt, der ohne schuldhaftes Zögern agiert. Die ständige vergabeverfahrensrechtliche Rechtsprechung und Spruchpraxis nimmt hierauf Bezug und bemisst die Unverzüglichkeit nach einem Zeitraum, der in der Regel mindestens zwischen drei Tagen und höchstens vierzehn Tagen beträgt, wobei die Angemessenheit des Zeitraums in erster Linie von der Komplexität der als möglich erkannten Fehler abhängt.

Die den möglichen Mängeln zugrunde liegenden Tatsachen waren hier von der Antragstellerin bereits mit Zugang des Schreibens des Auftraggebers vom 13.08.2003 über die Vergabeentscheidung erkannt wurden. Dafür spricht die mit Schreiben der Antragstellerin vom 18.08.2003 gegenüber dem Auftraggeber erhobene Rüge, die mit Schriftsatz des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 19.08.2003 bekräftigt wurde. Bei einem solchen Sachverhalt, der von einem sachkundigen Bieter mit anwaltlicher Beratung ohne große Mühe zu erkennen war, scheint als für eine Rüge zugestehender Zeitraum allerhöchstens eine Woche als angemessen.

Diesen Maßstäben wird das Vorbringen der Antragstellerin im Schriftsatz vom 25.08.2003 nicht gerecht.

Soweit die Antragstellerin beanstandet, die Ausschreibung habe nicht nur im Bundesausschreibungsblatt veröffentlicht werden dürfen, sondern sei darüber hinaus im Supplement zum EG-Amtsblatt bekannt zu machen gewesen (§ 3 a Abs. 3 VOL/A), ist eine daraus resultierende Benachteiligung der Antragstellerin nicht vorgetragen. Sie ist mit Rücksicht darauf, dass die Antragstellerin die Bekanntmachung im

Bundesausschreibungsblatt zur Kenntnis genommen und sich sodann am Vergabeverfahren beteiligt hat, auch nicht ersichtlich (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 22.11.1999 – Verg 2/99, VergabeE C-10-2/99v).

### III.

Auch die von der Antragstellerin begehrte Akteneinsicht wird versagt. Ein Akteneinsichtsrecht nach § 111 GWB setzt voraus, dass überhaupt ein Vergabenaachprüfungsverfahren zulässig ist (OLG Jena, Beschluss vom 26.10.1999 – 6 Verg 3/99, NZBau 2000, 354 ff.; OLG Brandenburg, Beschluss vom 20.08.2002 - Verg W 4/02). Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Wegen der Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags konnte ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 112 Abs. 1 S. 3 GWB).

### IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 128 Abs. 1 und Abs. 3 GWB.

Die Pflicht der Antragstellerin, die Kosten des Verfahrens zu tragen, folgt aus § 128 Abs. 3 GWB, da ihr Antrag nicht erfolgreich war.

Die Gebührenfestsetzung der Vergabekammer ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Die Vergabekammer hält die Festsetzung der Mindestgebühr in Höhe von 2.500,00 EUR gemäß § 128 Abs. 2 GWB bei Abwägung des Aufwandes einerseits und der wirtschaftlichen Bedeutung, des dem Vergabeverfahren zugrunde liegenden Auftrages für die Antragstellerin andererseits für angemessen.

Die Gebühr wird mit dem eingezahlten Kostenvorschuss in Höhe von 2.500,00 EUR verrechnet.

### V.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Brandenburgischen Oberlandesgericht, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.



Die Beschwerdeschrift muss durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 117 Abs. 3 GWB).

Mit der Einlegung der Beschwerde sind die anderen Beteiligten des Verfahrens vor der Vergabekammer vom Beschwerdeführer durch Übermittlung einer Ausfertigung der Beschwerdeschrift zu unterrichten (§ 117 Abs. 4 GWB).

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern (§ 118 Abs. 1 GWB).

Gemäß § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Brandenburg vom 30. Juni 1999, AAnz. S. 898 ist die Unterzeichnung des Beschlusses durch den ehrenamtlichen Beisitzer nicht erforderlich.

Schumann

Thiele